



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
rp@iv.at
www.iv.at

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: Sektion.V@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. Mai 2018
M. Ritschl

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

GZ: BMVRDJ-601.468/0020-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, und führt wie folgt aus:

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IV begrüßt ausdrücklich die in der gegenständlichen Novelle enthaltenen – längst überfälligen – Maßnahmen zur Modernisierung des Verwaltungsstrafrechts. Es ist sehr erfreulich, dass die schon lange anhaltenden Bedenken sowohl der Wissenschaft wie auch der Wirtschaft gegen die geltenden und mittlerweile veralteten Regelungen nun aufgegriffen werden.

Das Verwaltungsstrafrecht entfernt sich immer weiter von seinem ursprünglichen Konzept eines „Ordnungswidrigkeitenrechts“ oder „Bagatellstrafrechts“. Es ist auf einfache Normverstöße zugeschnitten und nimmt weder Rücksicht auf hohe Strafen noch auf die Komplexität des heutigen Wirtschaftslebens.

Über die Jahre wurden die Strafrahmen in vielen Bereichen jedoch massiv erhöht – Geldbußen in Millionenhöhe sind längst keine Seltenheit mehr. Selbst bei geringfügigen Verstößen können Strafen in empfindlicher Höhe drohen. Sind in einer Rechtsordnung hohe Verwaltungsstrafen verankert, bedarf es gleichzeitig aber auch eines entsprechenden Rechtsrahmens, der dies angemessen berücksichtigt.

Genau hier weist das österreichische Verwaltungsstrafrecht allerdings empfindliche Defizite auf. Die gegenständliche Novelle setzt hier an und schafft eine – durch die erhöhten Strafraumen – notwendige Modernisierung des Verwaltungsstrafgesetzes.

Eine deutliche Entschärfung bringt vor allem die Abschaffung des Kumulationsprinzips, die Stärkung der Unschuldsvermutung, die Anerkennung von Compliance-Maßnahmen und der Grundsatz „Beraten statt Strafen“.

II. Anmerkungen im Detail

A. Zu Art III Abs 1 Z 2 EGVG

Die Formulierung „*wenn seine Identität feststeht*“ ist nicht klar und stellt für die Mitarbeiter der öffentlichen Verkehrsmittel erschwerte Bedingungen für die Identitätsfeststellung beim Aufgreifen eines Schwarzfahrers dar. **Die IV schlägt daher die Beibehaltung des bisherigen Wortlautes „durch eine mit einem Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde“ vor.**

B. Zu § 5 Abs 1a VStG (Stärkung der Unschuldsvermutung, qualitätsgesicherte Organisation)

Bei einem Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift wird das Verschulden (Fahrlässigkeit) gesetzlich vermutet. Dies mag bei einfachen Normverstößen (Tempo 70 statt 50 im Ortsgebiet) und geringen Strafen sachgerecht sein – im Zusammenhang mit hohen Verwaltungsstrafen und komplexen Verstößen in arbeitsteiligen Organisationen ist diese gesetzliche Vermutung hingegen grob ungerecht, wenn nicht gar verfassungswidrig.

Die IV begrüßt diese dringend ausstehende Umsetzung des Grundsatzes in dubio pro reo nun auch im Verwaltungsstrafrecht.

Des Weiteren wird in den erläuternden Bemerkungen zu § 5 festgehalten, dass ein Verschulden nicht anzunehmen ist, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung regelmäßig kontrolliert wird.

Unternehmen betreiben einen großen zeitlichen und finanziellen Aufwand, um effiziente und umfassende Kontrollsysteme in ihren Betrieben einzurichten. Passiert aber trotz aller Vorkehrungen ein Fehler, wurde das Kontrollsystem bisher immer als nicht ausreichend angesehen. Der gegenständliche Entwurf soll nun diesem in der Praxis äußerst frustrierenden Umstand entgegenwirken.

Die Klarstellung zur Anerkennung einer qualitätsgesicherten Organisation wird seitens der IV sehr begrüßt, wenngleich im Sinne der Rechtssicherheit eine Verankerung im Gesetz selbst wichtig wäre.



C. Zu § 22 Abs 3 und 4 VStG (Abschaffung des Kumulationsprinzips)

Nach der aktuellen Gesetzeslage kam es immer wieder zu Situationen, in denen eine Verfehlung mehrfach und letztlich unverhältnismäßig hoch bestraft wurde. Dies erscheint besonders im Lichte der mittlerweile teils hohen Verwaltungsstrafen in Österreich unangemessen und wird auch von den Rechtsunterworfenen meist als Schikane wahrgenommen. Dadurch tritt auch der präventive Charakter der Strafe vollkommen in den Hintergrund. Sogar im Justizstrafrecht werden mehrere gleichartige Taten mit einer Gesamtstrafe sanktioniert.

Die IV begrüßt daher ganz ausdrücklich die Abschaffung dieses jahrzehntelang kritisierten Prinzips im Verwaltungsstrafrecht. Jedenfalls ist die Abschwächung dieser positiven Entwicklung im zweiten Schritt durch **Implementierung zahlreicher Ausnahmen** in den verschiedenen Materiengesetzen **zu vermeiden.**

D. Zu § 34a VStG (Identitätsfeststellung)

Die erweiterten Befugnisse des neuen § 34a sind grundsätzlich zu begrüßen. Da der Wortlaut „*unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen*“ jedoch sehr vage ist und sich somit sowohl für die Kontrollorgane der öffentlichen Verkehrsmittel wie auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhebliche Auslegungsschwierigkeiten ergeben würden, wäre eine **nähere Beschreibung bzw Beispiele in den erläuternden Bemerkungen hilfreich.**

Zuletzt soll auf ein Redaktionsversehen hingewiesen werden: Der vorliegende Entwurf sieht in dem neuen § 34a VStG die „Identitätsfeststellung“ vor. Das wenig später ebenfalls in Begutachtung versendete Gesetespaket zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden, sieht einen anderen, neuen § 34a VStG „Information der Medien“ vor.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht